

Amtsblatt der Europäischen Union

C 392



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen 7. November 2014

57. Jahrgang

Inhalt

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2014/C 392/01	Euro-Wechselkurs	1
---------------	------------------------	---

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2014/C 392/02	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7367 — CNP/Santander/Irische Versicherungsgesellschaften von Santander) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	2
2014/C 392/03	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7375 — UTC/CIAT) ⁽¹⁾	3
2014/C 392/04	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7436 — Vista/TIBCO) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	4

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾**6. November 2014**

(2014/C 392/01)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,2517	CAD	Kanadischer Dollar	1,4281
JPY	Japanischer Yen	143,33	HKD	Hongkong-Dollar	9,7047
DKK	Dänische Krone	7,4404	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6170
GBP	Pfund Sterling	0,78615	SGD	Singapur-Dollar	1,6171
SEK	Schwedische Krone	9,2027	KRW	Südkoreanischer Won	1 360,61
CHF	Schweizer Franken	1,2045	ZAR	Südafrikanischer Rand	13,9220
ISK	Isländische Krone		CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,6521
NOK	Norwegische Krone	8,5165	HRK	Kroatische Kuna	7,6625
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	15 211,30
CZK	Tschechische Krone	27,769	MYR	Malaysischer Ringgit	4,1760
HUF	Ungarischer Forint	310,02	PHP	Philippinischer Peso	56,370
LTL	Litauischer Litas	3,4528	RUB	Russischer Rubel	57,5930
PLN	Polnischer Zloty	4,2214	THB	Thailändischer Baht	41,085
RON	Rumänischer Leu	4,4282	BRL	Brasilianischer Real	3,1783
TRY	Türkische Lira	2,8020	MXN	Mexikanischer Peso	16,9925
AUD	Australischer Dollar	1,4530	INR	Indische Rupie	76,9580

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache M.7367 — CNP/Santander/Irische Versicherungsgesellschaften von Santander)****Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2014/C 392/02)

1. Am 30. Oktober 2014 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen CNP Assurances SA („CNP Assurances“, Frankreich) und Banco Santander, S.A. („Santander“, Spanien) übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die gemeinsame Kontrolle über die Unternehmen Santander Insurance Life Limited („SIL“, Irland), Santander Insurance Europe Limited („SIEL“, Irland) und Santander Insurance Services Ireland Limited („SISIL“, Irland). SIL, SIEL und SISIL stehen fortan unter der alleinigen Kontrolle von Santander.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- CNP: weltweit tätige Versicherungsgesellschaft, die im Wesentlichen Lebensversicherungen, Altersvorsorgeprodukte und einige Sachversicherungen anbietet. Des Weiteren ist das Unternehmen in geringerem Umfang im Bereich der Rückversicherung tätig.
- Santander: internationale Banken- und Versicherungsgruppe.
- SIL: Zeichnung von Lebensversicherungen im Wege von Restschuldversicherungsprodukten, die Kreditkunden von Santander in Deutschland, Irland, Italien, Polen und Spanien angeboten werden.
- SIEL: Zeichnung von Sachversicherungen im Wege von Restschuldversicherungsprodukten, die Kreditkunden von Santander in Deutschland, Irland, Italien, Polen und Spanien angeboten werden.
- SISIL: administrative und operative Dienste für SIL und SIEL.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Europäischen Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7367 — CNP/Santander/Irische Versicherungsgesellschaften von Santander) per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache M.7375 — UTC/CIAT)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2014/C 392/03)

1. Am 31. Oktober 2014 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ aufgrund einer Verweisung nach Artikel 4 Absatz 5 der Fusionskontrollverordnung bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen United Technologies Corporation („UTC“, USA) übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens CIAT (Frankreich).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - UTC ist ein weltweit tätiger Anbieter von Hochtechnologielösungen in den Bereichen Gebäudetechnik und Luft- und Raumfahrt. Das UTC-Unternehmen Carrier produziert und vertreibt Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage („HLK-Anlagen“).
 - CIAT produziert und vertreibt HLK-Anlagen.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7375 — UTC/CIAT per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache M.7436 — Vista/TIBCO)****Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2014/C 392/04)

1. Am 31. Oktober 2014 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Vista Equity Partners LLC („Vista“, USA) übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die alleinige Kontrolle über das Unternehmen TIBCO Software Inc. („TIBCO“, USA).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Vista: Private-Equity-Beteiligungen;

— TIBCO: Infrastruktur- sowie Business-Intelligence-Software.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7436 — Vista/TIBCO per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

